

RS Vwgh 2000/10/18 99/09/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2000

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §2 Abs1;

AusIBG §2 Abs2;

AusIBG §2 Abs3;

AusIBG §28 Abs1 Z1 lita;

AusIBG §3 Abs1;

Rechtssatz

Aus § 2 Abs 2 und Abs 3 AusIBG folgt, dass der Begriff BESCHÄFTIGUNG im AusIBG nicht nur Arbeitsverhältnisse bzw arbeitnehmerähnliche Verhältnisse umfasst, und dass unter Arbeitgeber nicht nur der Partner eines Arbeitsvertrages zu verstehen ist. Bereits in seinem E 12.2.1986, 84/11/0234, VwSlg Nr 12015 A/1986, hat der Verwaltungsgerichtshof vielmehr ausgesprochen, dass das Rechtsverhältnis einer arbeitnehmerähnlichen Person zu ihrem Auftraggeber auch ein so genannter FREIER DIENSTVERTRAG sein kann. Die Verpflichtung zur Einholung einer Beschäftigungsbewilligung vor der Beschäftigung eines Ausländer trifft daher nach § 3 Abs 1 AusIBG auch den Empfänger (Vertragspartner) einer Leistung aus einem freien Dienstvertrag - im Beschwerdefall scheidet das Vorliegen eines Werkvertrages in Ermangelung eines herzustellenden WERKES von vornherein aus - , wenn der wahre wirtschaftliche Gehalt Arbeitnehmerähnlichkeit indiziert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999090102.X01

Im RIS seit

10.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at